

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Februar

1968

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	15	Praktikantenzeit der Kirchenmusiker	19
Kirchliches Gesetz:		Bücher für den evang. Religionsunterricht	20
Haushaltsgesetz der Landeskirche für 1968 und 1969	16	Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden	20
Verordnung:		Bezirksmännerpfarrer	20
Änderung der Durchführungsverordnung zum Pfarrbesetzungsgesetz	18	Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie	20
Bekanntmachungen:		Haushaltsplan der Landeskirche für 1968 und 1969 (Staatsgenehmigung)	20
Vereinbarung mit der Evang. Kirche in Hessen und Nassau über Kirchspielsgrenzen	18	Erhebung der Kirchensteuer für 1968 und 1969 (Besteuerungsgrundlagen)	21
Errichtung einer Pfarrstelle in Ketsch	18	Orgel- und Glockenwesen	21
Umbenennung der Südpfarrei in Pforzheim	18		
Tagung der Landessynode im Frühjahr 1968	18	Hinweise:	
Gemeinsames Herrengebet	19	Kurzlehrgänge der Arbeitsgemeinschaft für evang. Schülerinnen- und Frauen-Bibelkreise (MBK) in Bad Salzuflen	21
Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie	19	Fragebogen des Landesverbandes evang. Büchereien in Baden	22
Weihnachtszuwendung 1967	19		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl
(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Schülerpfarrer Hans-Joachim Mack in Karlsruhe (Landesjugendpfarramt) zum Pfarrer der Friedenspfarre in Karlsruhe.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Bernd Kappes in Meßkirch zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Dekan Pfarrer Heinrich Schmidt in Mannheim (Obere Pfarrei der Konkordienkirche) zum Direktor des Evangelischen Oberseminars in Freiburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen

(gemäß § 16 des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters):

Pfarrdiakon Paul Mosch in Barga zum Pfarrverwalter.

Versetzt:

Vikar Fritz Gscheidlen in Walldorf als Vikar nach Eppelheim;

Vikarin Renate Nagel in Karlsruhe-Rüppurr (Evang. Diakonissenanstalt) als Vikarin nach Karlsruhe zur Dienstleistung im Frauenwerk der Landeskirche.

Abgeordnet:

Pfarrer Friedrich Ulmrich in Bofsheim zur Verwaltung der Pfarrei Ilvesheim.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Friedrich Allinger in Pforzheim (Markuspfarre) auf 1. 9. 1968, Pfarrer Albert Frank in Donaueschingen auf 1. 8. 1968, Pfarrer Wilhelm Ratzel in Karlsruhe (Nordpfarre der Christuskirche) auf 1. 10. 1968, Pfarrer Paul Schröder in Hausen i. W. auf 1. 6. 1968.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrdiakon Hans Peter Dreher in Immenstaad (Pfarrbezirk Meersburg).

Gestorben:

Pfarrer i. R. Philipp Christ, zuletzt in Ladenburg, am 29. 12. 1967, Pfarrer i. R. Adam Heiß, zuletzt in Kleinkems, am 21. 12. 1967, Angestellter i. R. Wilhelm Schmelcher, zuletzt Geschäftsführer der Evang. Akademie Baden, am 14. 1. 1968, Prälat Dr. theol. Manfred Wallach in Mannheim am 1. 2. 1968.

Diensterledigungen

Donaueschingen, Kirchenbezirk Hornberg.
Pfarrhaus wird frei.

Hausen i. W., Kirchenbezirk Schopfheim.
Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe, Nordpfarre der Christuskirche,
Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt.
Pfarrhaus wird frei.

Lörrach, Matthäuspfarre, Kirchenbezirk Lörrach.
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes.)

Pfarrwohnung ist frei.

Pforzheim, Markuspfarre, Kirchenbezirk
Pforzheim-Stadt.
Pfarrhaus wird frei.

St. Blasien, Kirchenbezirk Freiburg.
Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 11. März** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz

über den

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1968 und 1969

Vom 26. Oktober 1967

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1968 und 1969 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 97 246 000 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltszeitraum 1968 und 1969 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

(2) Der Hebesatz für die Kirchensteuer vom Einkommen beträgt zehn vom Hundert der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer, im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Schluchtern (Landkreis Heilbronn) acht vom Hundert.

(3) Eine Landeskirchensteuer vom Grundbesitz wird nicht erhoben. Der Hebesatz für die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird in den Ortskirchensteuerbeschlüssen festgelegt.

(4) Eine Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb wird weder als Landeskirchensteuer noch als Ortskirchensteuer erhoben.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zum Höchstbetrag von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark aufzuneh-

men, wenn dies zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse nötig ist.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Landeskirche oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt Bürgschaften (§§ 765 ff BGB) bis zum Gesamthöchstbetrag von sechs Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für solche Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine für die Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung aufnehmen.

§ 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1969 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1970 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für die Jahre 1968 und 1969 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

§ 6

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1968 in Kraft.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1967

Der Landesbischof
Heidland

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1968 und 1969

(Anlage zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

Abschnitt	Einnahmen	Jahresbetrag DM
1	Aus eigenem Vermögen =	2 800 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds =	1 354 000
	darunter:	
	Reinertrag der Zentralpfarrkasse 850 000 DM	
3	Leistungen des Landes =	6 572 000
	darunter:	
	zur Pfarrbesoldung 2 980 000 DM	
	für die Erteilung von Religionsunterricht 2 600 000 DM	
4	Kirchensteuern	
	a) Kirchensteuer vom Einkommen 85 000 000 DM	
	b) Kirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb —,— DM =	85 000 000
9	Verschiedene Einnahmen =	1 520 000
	Summe der Einnahmen =	97 246 000
Abschnitt	Ausgaben	Jahresbetrag DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke =	30 210 000
	darunter:	
	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen 26 305 000 DM	
	Baubeihilfen 2 000 000 DM	
2	Dienste in den Kirchengemeinden =	22 259 000
	darunter:	
	für den Pfarrerstand 14 982 000 DM	
	für den Religionsunterricht 3 499 000 DM	
3	Landeskirche =	18 825 000
	darunter:	
	Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirchengerichte 57 000 DM	
	für den Oberkirchenrat 4 315 000 DM	
	Versorgung der Pfarrer und Beamten 6 844 000 DM	
	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen 1 530 000 DM	
4	Besondere landeskirchliche Aufgaben (I) =	4 628 000
	darunter:	
	für die Jugendarbeit 1 361 000 DM	
	Erziehungs- und Schularbeit 1 216 000 DM	
	Frauenwerk 289 000 DM	
	Männerwerk 491 000 DM	
	Studentenarbeit 312 000 DM	
	Kirchenmusikalische Arbeit 258 000 DM	
	Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge 516 000 DM	
5	Besondere landeskirchliche Aufgaben (II) =	6 678 000
	darunter:	
	Diakonie 4 695 000 DM	
	Pressearbeit, Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, Rundfunk-Fernsehen-Filmarbeit, Akademiearbeit, Dorfarbeit 836 000 DM	
	Ausbildungsstätten und Heime 947 000 DM	
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen =	5 616 000
	darunter:	
	Umlage an die EKD 990 000 DM	
	Ostpfarrerversorgung 1 780 000 DM	
	für die ökumenische Arbeit 946 000 DM	
9	Sonstige Ausgaben =	9 030 000
	darunter:	
	Diasporabau-, Instandsetzungs- und Sonderbauprogramme 5 000 000 DM	
	Allgemeine Verstärkungsmittel 2 500 000 DM	
	Betriebsfonds 400 000 DM	
	Summe der Ausgaben =	97 246 000
	Summe der Einnahmen =	97 246 000

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Pfarrbesetzungsgesetz

Vom 7. Februar 1968

Aufgrund von § 15 Absatz 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 3. November 1949 (VBl. S. 48) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 7. März 1950 (VBl. S. 24) zur Durchführung des Pfarrbesetzungsgesetzes wird wie folgt geändert:

- a) **Abschnitt II „Zu § 3 des Gesetzes“** erhält folgende Fassung:

Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit der hier vorgesehenen Fühlungnahme der Kirchenleitung mit dem Kirchengemeinderat (bzw. dem Ältestenkreis) den Dekan allein beauftragen.

Bei der Besprechung sind von dem Dekan die Bedürfnisse und Gesichtspunkte des Kirchenbezirks im Blick auf den zu berufenden Pfarrer geltend zu machen.

- b) In **Abschnitt III** erhält der erste Teil „**Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes**“ folgende Fassung:

Die Bestimmung über die Verpflichtung des Kirchengemeinderats (bzw. Ältestenkreises), sich in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Bewerber zu unterrichten, ist absichtlich weit gefaßt und enthält keine Weisungen für das Vorgehen im Einzelfall. Satz 2 überläßt dem Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) auch die Entscheidung, ob er die Bewerber zu einer Gastpredigt einlädt oder sich durch Entsendung eines Besuchsausschusses ein Urteil über die Bewerber bildet, das in einem zweckmäßig an den Gottesdienst anschließenden Gespräch mit dem Bewerber abgerundet wird. Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) kann zur geeigneten Wahrneh-

mung seiner Informationspflicht außerdem sachverständige Gemeindeglieder, insbesondere auch bei der Entsendung eines Besuchsausschusses, beratend zuziehen, einen beratenden Ausschuß bilden und eine Gemeindeversammlung abhalten. Letzteres wird meist nur dann in Betracht kommen, wenn die Bewerber in der Gemeinde gepredigt haben. In jedem Fall ist vom Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) darauf zu achten, daß die Sachkunde aktiver Gemeindeglieder und Gemeindeglieder genützt und den Gemeindegliedern Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wird.

Die gerechte Durchführung des Wahlverfahrens erfordert die Gleichbehandlung aller Bewerber durch den Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) und erlegt es diesen wiederum auf, sich jeder Werbung für ihre Wahl zu enthalten.

Der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) kann mit den in Frage kommenden Prälaten ein Gespräch über Persönlichkeit und Gaben der vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagenen Bewerber sowie deren Eignung für die zu besetzende Pfarrstelle führen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1968 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Februar 1968

Evangelischer Oberkirchenrat
Wendt

Bekanntmachungen

OKR. 2. 1. 1968
Az. 10/0—17208

Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über Kirchspielsgrenzen

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat durch Vereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 6./13. 9. 1967 anerkannt, daß

- a) das mit Wirkung vom 1. 4. 1952 von der Stadt Bad Wimpfen an die Gemeinde Bad Rappenau übergegangene „Zimmerhöferfeld“ zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Rappenau und
- b) der mit Wirkung vom 1. 4. 1952 von der Stadt Bad Wimpfen an die Gemeinde Hochhausen übergegangene „Finkenhof“ zur Evangelischen Kirchengemeinde Hochhausen gehören.

OKR. 18. 1. 1968
Az. 10/0—15551

Errichtung einer Pfarrstelle in Ketsch

In Ketsch wird mit Wirkung vom 1. August 1968 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR. 12. 1. 1968
Az. 10/0—18370

Umbenennung der Südpfarrei in Pforzheim

Die Südpfarrei in Pforzheim führt künftig die Bezeichnung „Jakobuspfarre“.

OKR. 12. 1. 1968
Az. 14/4—15520

Tagung der Landessynode im Frühjahr 1968

Wie der Herr Präsident der Landessynode mitgeteilt hat, wird die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom **21. bis 26. April 1968** im Haus der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb stattfinden.

OKR. 8. 1. 1968
Az. 17/21-391

Gemeinsames Herrengebet

Infolge verschiedener vorzeitiger Veröffentlichungen über einen von Beauftragten der evangelischen, römisch-katholischen, alt-katholischen Kirchen und der Freikirchen erarbeiteten gemeinsamen Text des Herrengebets ist in unseren Gemeinden und in der Pfarrerschaft Unklarheit über den Stand dieser wichtigen Frage entstanden.

Wir geben darum von folgender Erklärung der Kirchenkanzlei der EKD Kenntnis:

„Beauftragte der alt-katholischen, evangelischen und römisch-katholischen Kirchen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz haben den nachstehenden gemeinsamen Text des Herrengebets erarbeitet und den christlichen Kirchen des deutschen Sprachgebietes einstimmig zur Annahme vorgeschlagen:

Vater unser (Unser Vater) im Himmel.
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft
und die Herrlichkeit in Ewigkeit.
Amen.

Dem Text liegen die in den Kirchen seit langem gebräuchlichen deutschsprachigen Fassungen des Herrengebets zugrunde, die jedoch an dem originalen biblischen Text geprüft, an einigen wenigen Stellen entsprechend geändert und zu einer gemeinsamen Fassung umgeformt sind. Die in Klammern stehende Anrede „Unser Vater“ kann, wo sie üblich ist, weiter verwendet werden. Der abschließende Lobpreis „Denn dein ist das Reich...“ gehört dem biblischen Vaterunser nicht unmittelbar an, ist aber frühchristliches Gut; es steht jeder Kirche frei, ob und wann sie den Lobpreis gebrauchen will.

Die angesprochenen Kirchenleitungen haben schon jetzt weit überwiegend den angebotenen gemeinsamen Text zustimmend entgegengenommen und sich empfehlend für den Vorschlag ausgesprochen. Die Einführung des Textes in den Kirchen und Gemeinden geschieht nach der jeweiligen kirchlichen Rechtsordnung.“

Wir bemerken ausdrücklich, daß es zur Einführung dieses gemeinsamen Textes der Zustimmung der Landessynode bedarf, die auf einer ihrer nächsten Tagungen die notwendigen Beschlüsse fassen wird. Vorher ist der gottesdienstliche Gebrauch des gemeinsamen Textes nicht statthaft.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben.)

OKR. 29. 1. 1968
Az. 20/01

Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie

Der Evang. Oberkirchenrat veranstaltet vom

Dienstag, dem 16. April 1968, 15.00 Uhr, bis Donnerstag, den 18. April, 14.00 Uhr, eine Einführungstagung für Abiturienten in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie. Die Freizeit findet im August-Winnig-Haus in **Wilhelmsfeld** bei Heidelberg statt. Wir bitten die Pfarrer und Religionslehrer, geeigneten Abiturienten die Teilnahme an der Tagung herzlich und dringend zu empfehlen. Selbstverständlich sind auch solche Abiturienten eingeladen, die sich noch nicht endgültig für eine der genannten Studienrichtungen entschieden haben. Da die Tagung unter anderem eine eingehende, die derzeitige Hochschullage berücksichtigende Studienberatung zum Inhalt hat, wird die Teilnahme von allen unseren zukünftigen Studenten erwartet, auch von solchen, die zunächst noch einige Sprachsemester zu absolvieren haben.

Anmeldungen werden an den Evang. Oberkirchenrat **bis spätestens 5. April** erbeten. Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Zusammen mit der Anmeldebestätigung werden den Teilnehmern die Verkehrsverbindungen nach Wilhelmsfeld und der Tagungsplan mitgeteilt.

OKR. 2. 1. 1968
Az. 25/082-15698

Weihnachtszuwendung 1967

Entsprechend dem Vorgehen des Landes Baden-Württemberg finden die mit unserer Bekanntmachung vom 25. 11. 1965 (VBl. S. 92) mitgeteilten Bestimmungen über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung für das Jahr 1967 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Grundbetrag der Zuwendung nach Ziffer 3 unserer genannten Bekanntmachung für

- Pfarrer, Pfarrverwalter, Pfarrdiakone, Religionslehrer und Beamte, die Dienstbezüge nach den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 und nach der Besoldungsordnung B zum Landesbesoldungsgesetz erhalten, und
- Versorgungsempfänger, deren Bezügen ein Grundgehalt nach Buchstabe a) zugrundeliegt, nur bis zu einem Höchstbetrag von 400 Deutsche Mark gewährt wird. Für den übrigen Personenkreis verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

(Bereits durch Rundschreiben bekanntgegeben.)

OKR. 9. 1. 1968
Az. 25/13-942

Praktikantenzeit der Kirchenmusiker

Die Bekanntmachung über die Einführung einer Praktikantenzeit für Kirchenmusiker vom 17.12. 1952 (VBl. S. 80) i. d. F. vom 23. 3. 1956 (VBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

Der Satz: „Das Recht zum persönlichen Vertragsabschluß wird ihm erst durch die ‚kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit‘ zuerkannt“ entfällt. An seine Stelle tritt folgender Satz:

„Das Dienstverhältnis soll jedoch auf die Dauer der Praktikantenzeit befristet werden.“

OKR. 12. 1. 1968
Az. 33/108

**Bücher für den evangelischen
Religionsunterricht**

Für den evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde an die Stelle der von der Württembergischen Bibelanstalt bisher herausgegebenen Schulbibel Nr. 188.A die **Taschenbibel** Katalog-Nr. 1221, 1222 oder 1224 gesetzt. Diese Taschenbibel ist wie bisher zum Gebrauch ab dem 5. Schuljahr in Hauptschule, Realschule und Gymnasium bestimmt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat vorstehende Mitteilung im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“ S. 1213/1967 veröffentlicht.

OKR. 11. 1. 1968
Az. 41/511

**Evangelische Arbeitsgemein-
schaft für Erwachsenen-
bildung in Baden**

A

Der Evangelische Oberkirchenrat bildet hiermit unter Vorsitz des zuständigen Referenten die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden. Ihr gehören an:

- das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau sowie
- die Arbeitsgemeinschaft für Gruppenseelsorge
 - Abteilung Männerwerk,
 - Abteilung Evang. Arbeitnehmerschaft,
 - Abteilung dörfliche Arbeit,
 - Abteilung Evang. Akademie,
 - Abteilung Jugendwerk,
 - Abteilung Frauenwerk.

B

Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die inhaltliche, methodische und organisatorische Unterstützung der Bestrebungen zur Erwachsenenbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihre Koordinierung und die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsvorhaben. Dabei verfolgt sie insbesondere folgende Ziele:

- a) Zusammenführung aller evangelischen Einrichtungen und Bestrebungen, die ganz oder zum Teil Erwachsenenbildung betreiben oder mit anderen öffentlichen Erwachsenenbildungseinrichtungen zusammenarbeiten;
- b) Unterstützung der Bemühungen um Erwachsenenbildung auf der Ebene der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden;
- c) Vertretung der Evangelischen Erwachsenenbildungsarbeit gegenüber anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen öffentlichen Stellen;
- d) Zusammenarbeit mit Rundfunk und Fernsehen beim Aufbau der Bildungsprogramme;
- e) Mitarbeit beim Aufbau des 2. und 3. Bildungsweges;
- f) Erarbeitung gemeinsamer Bildungspläne und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung;
- g) Erarbeitung von Arbeitsmaterialien für Erwachsenenbildung, Herausgabe von Redner- und Themenlisten;

- h) Durchführung von Kursen für Erwachsenenbildner;
- i) Veranstaltung von Studienreisen für Erwachsenenbildner;
- k) Verteilung von Zuschüssen an ihre Mitglieder sowie an Nichtmitglieder, die Zuschüsse beantragen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

C

Der Arbeitsgemeinschaft können sich alle auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden tätigen Einrichtungen und Werke anschließen, sofern sie die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft bejahen und ihre Bildungsarbeit auf evangelischer Grundlage tun.

OKR. 3. 1. 1968
Az. 41/51

Bezirksmännerpfarrer

Zu Bezirksmännerpfarrern wurden bestellt:

- a) Kirchenbezirk **Hornberg**:
Religionslehrer Vikar **Werner Keller** in Villingen
- b) Kirchenbezirk **Konstanz**:
Pfarrer **Werner Schellenberg** in Allensbach
- c) Kirchenbezirk **Müllheim**:
Pfarrer **Peter Freiherr v. Campenhausen** in Sulzburg
- d) Kirchenbezirk **Wertheim**:
Pfarrer **Horst Nagel** in Wertheim-Bestenheid

OKR. 30. 1. 1968
Az. 44/2—16804

**Bezirks- und Kreisvertreter
für Diakonie**

In der Liste der Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie (vergl. Bekanntmachung v. 15. 4. 1966, VBl. S. 37) ist folgende weitere Änderung eingetreten:

Zum Kreisvertreter für Diakonie im Stadtkreis **Baden-Baden** wurde Pfarrer **Hans Martin Siehl**, Baden-Baden, bestellt.

OKR. 10. 1. 1968
Az. 56/1—1

**Haushaltsplan der Evang.
Landeskirche in Baden für
die Jahre 1968 und 1969
(Staatsgenehmigung)**

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 27. 12. 1967 — Ki 5280/16 — den Beschluß der Landessynode über das in dieser Nummer veröffentlichte kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1968 und 1969 vom 26. 10. 1967 nebst beigefügtem Haushaltsplan gemäß Artikel 5, 19 und 20 des badischen Landeskirchensteuergesetzes in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu staatlich genehmigt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist hiernach berechtigt, für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1969 eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10 vom Hundert (in Schluchtern 8 vom Hundert) zu erheben.

OKR. 2. 1. 1968
Az. 57/2—17687

**Erhebung der Kirchensteuer
für 1968 und 1969
(Besteuerungsgrundlagen)**

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat nachstehende Verordnung erlassen:

„Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung der Kirchensteuer 1968 und 1969 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden vom 6. Dezember 1967 (Staatsanzeiger Nr. 99 vom 13. Dezember 1967).

Auf Grund von Artikel 12 Absatz 2 des badischen Landeskirchensteuergesetzes und von Artikel 12 Absatz 2 des badischen Ortskirchensteuergesetzes, für den Regierungsbezirk Nordbaden i. d. F. des württ.-bad. Gesetzes vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3) für den Regierungsbezirk Südbaden i. d. F. des badischen Gesetzes vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), wird für die Erhebung der Kirchensteuern in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden in den Kirchensteuerjahren 1968 und 1969 verordnet:

§ 1

Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1968 und 1969 jeweils erhobene Lohnsteuer;
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1968 und 1969 jeweils festgesetzte Einkommensteuer;
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1968 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge;
- d) den Gewerbesteuermeßbeträgen*) die für das Kalenderjahr 1967 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge.

§ 3*)

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1967 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1967 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu berechnende Kirchensteuer 1968 und 1969.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1968 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1968, hinsichtlich der Kirchensteuer 1969 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu berechnende Kirchensteuer 1968 und 1969 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1969 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1969 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem

*) Gegenstandslos für die Kirchengemeinden unserer Landeskirche (infolge Wegfalls der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb ab 1. 1. 1968).

einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu berechnende Kirchensteuer 1969 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebsstätten solcher Unternehmer, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen erhoben werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 1967

gez. Dr. Hahn“

OKR. 29. 1. 1968
Az. 61/1—1438

Orgel- und Glockenwesen

Bei Orgelneubauten, -umbauten und -instandsetzungen muß rechtzeitig, d. h. bevor Angebote eingeholt oder gar Arbeiten vergeben werden, das zuständige Orgel- und Glockenprüfungsamt (über den Evang. Oberkirchenrat) zur Beratung herangezogen werden (vgl. § 7 der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 29. 6. 1961, VBl. S 31 ff.). Eine Beratung durch den Bezirkskantor oder eine andere Person vermag die vorgeschriebene Beratung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt nicht zu ersetzen.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß den Orgel- und Glockenprüfungsämtern derartige Maßnahmen erst gemeldet worden sind, nachdem die entsprechenden Aufträge erteilt waren. Diese Verfahrensweise ist nach der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen nicht zulässig, da die Beratung der Kirchengemeinden in allen Orgel- und Glockenangelegenheiten, insbesondere Aufstellen einer Disposition, Prüfung der Angebote, Abnahme der Orgel und Glocken, Aufgabe der beiden Orgel- und Glockenprüfungsämter ist. Beschaffungen und Instandsetzungen von Orgeln und Glocken, die ohne Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamtes erfolgen, können vom Evang. Oberkirchenrat nicht genehmigt werden.

Wir bitten um Beachtung.

Hinweise

Mit der Bitte um geeignete Bekanntgabe an Interessenten wird folgende Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) Bad-Salzuflen veröffentlicht:

Die **Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad-Salzuflen** führt mehrwöchige **Kurzlehrgänge** durch. Eingeladen sind dazu junge Frauen, Berufstätige und Verheiratete, Schwestern und Bräute.

Die Lehrgänge wollen zur Mitarbeit in der Gemeinde vorbereiten, z. B. für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Berufstätigen. Zu den Schwerpunkten des Lehrganges gehören methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium und Gespräche über den Glauben und Fragen der Gegenwart.

Der nächste Grundkurs findet vom **5. November bis 3. Dezember** statt.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad-Salzuflen, Hermann-Löns-Str. 9, Tel. 5 00 88.

Der **Landesverband evangelischer Büchereien in Baden** hat Anfang Dezember 1967 an die ihm angeschlossenen Büchereien **statistische Fragebogen** geschickt mit der Bitte, diese ausgefüllt bis zum

1. 2. 1968 zurückzugeben. Die konfessionellen Büchereien werden vom Staat jährlich durch staatliche Zuschüsse gefördert. Sie müssen aber auch wie alle anderen öffentlichen Büchereien ihre Bedeutung und Unterstützungswürdigkeit durch eine exakte Statistik begründen können, die zugleich Kirchengemeinderäte und Kirchenleitung über die Büchereiarbeit informiert. Die Pfarrämter werden deshalb gebeten, dem Landesverband diese statistischen Angaben — soweit noch nicht geschehen — umgehend einzureichen.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.